

Domherr v. Watzdorf: Ich wollte den Herrn Präsidenten ersuchen, meinen Antrag zu spalten, um auf die Worte „sowie zur Einlassung u. s. w.“, eine besondere Frage zu richten.

Präsident v. Schönfels: Es würde demzufolge der erste Theil des Antrages folgendermaßen lauten: „Ausgenommen hiervon bleibt die Ladung zum Güte- und Rechtstermin.“

Domherr v. Watzdorf: Hier bitte ich fortzufahren: „wenn das Streitobject u. s. w.“

Präsident v. Schönfels: Es sollen also ausfallen die Worte: „zur Einlassung auf die Klage“ und es würde also der Antrag lauten:

„Ausgenommen hiervon bleibt die Ladung zum Güte- und Rechtstermin, wenn das Streitobject die §. 2 für die geringfügigen Rechtsfachen vorgeschriebene Grenze überschreitet.“

Das würde die erste Frage sein; dann würde die Frage über die Einschaltung erfolgen: „sowie zur Einlassung auf die Klage“. Ich werde demgemäß verfahren. Zunächst schlägt die Deputation vor, daß in §. 8 anstatt der Worte „von 4 Wochen“ auf der dritten Zeile gesagt werde: „von 3 Wochen“, und ich frage, ob die Kammer mit diesem Antrage der Deputation sich einverstanden will? — Mit 19 gegen 5 Stimmen ist der Deputationsantrag angenommen.

Ich gehe nun über zu dem Antrage des Herrn Domherrn v. Watzdorf. Er lautet so, wie ich ihn jetzt vorgelesen habe und zwar werde ich auf die Worte „sowie zur Einlassung auf die Klage“ eine besondere Frage stellen. Der Antrag also lautet:

„Ausgenommen hiervon bleibt die Ladung zum Güte- und Rechtstermin, wenn das Streitobject die §. 2 für die geringfügigen Rechtsfachen vorgeschriebene Grenze überschreitet“,

und ich frage, ob die Kammer diesem Antrage ihren Beifall schenkt? — Mit 18 gegen 6 Stimmen Nein!

Es ist selbstverständlich, daß die gewünschte Einschaltung nun auch wegfällt, und ich frage, ob die Kammer dem §. 8 in der soeben beschlossenen Modification ihren Beifall schenkt? — Einstimmig Ja!

Referent Bürgermeister Müller:

§. 9

mit Motiven s. L.M. II. K. S. 3131.

Der Bericht sagt:

(S. L.M. II. K. S. 3131.)

Präsident v. Schönfels: Da Niemand über §. 9 das Wort ergriff, so frage ich, ob die Kammer diesen Paragraphen auf Anrathen ihrer Deputation unverändert annimmt? — Einstimmig Ja.

I. K. (7. Abonnement.)

Referent Bürgermeister Müller:

§. 10

mit Motiven s. L.M. II. K. S. 3131.

Der Bericht sagt:

(S. L.M. II. K. S. 3131 flg.)

Präsident v. Schönfels: Auch §. 10 wird von der Deputation zur unveränderten Annahme empfohlen und ich frage, ob die Kammer hierin ihrer Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 11

mit Motiven s. L.M. II. K. S. 3132.

Der Bericht sagt:

(S. L.M. II. K. S. 3132.)

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über §. 11 zu sprechen wünscht, so frage ich, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation diesen Paragraphen unverändert annehmen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 12.

(S. L.M. II. K. S. 3133 flg.)

Hier gestatte ich mir eine Ausnahme und will die Motiven vorlesen, weil hier unsererseits eine Veränderung beantragt worden ist. Zu §. 12 heißt es in den Motiven:

(S. L.M. II. K. S. 3134.)

Der jenseitige Bericht darüber lautet:

(S. L.M. II. K. S. 3134.)

Die hohe Zweite Kammer hat auch den Paragraphen unverändert angenommen. Ihre Deputation hat aber Folgendes zu diesem Paragraphen in ihrem Bericht bemerkt:

Zu §. 12.

- Daß sich der Kläger, wenn ihm in einer im ordentlichen Prozesse zu verhandelnden Streitsache über die tatsächliche Begründung einer Einrede vom Beklagten im Exceptionsfalle der Eid angetragen worden ist, über den Eidesantrag im Replikfalle, also innerhalb vier Tagen, zu erklären hat, widrigenfalls der Eid für angenommen zu achten sei, mag für sehr viele Fälle eine ganz zweckmäßige Bestimmung sein, indem der Sachwalter des Klägers im Voraus über die zu erwartenden Einreden und den etwaigen Eidesantrag vom Kläger Erklärung verlangen kann und erlangen wird. Allein für alle Fälle wird dies nicht angenommen werden können. Wie sollen z. B. Erben bei Anstellung einer auf ein Rechtsgeschäft ihres Erblassers gegründeten Klage im Voraus wissen, welche Einreden der Beklagte vorbringen werde? Wie können sie also im Voraus den Sachwalter instruiren, ob er den vom Beklagten über die etwaigen Exceptionen anzutragenden Eid annehmen oder dem Beklagten zurückgeben soll? Der Sachwalter hat somit in solchen Fällen nur vier Tage Zeit, um die Er-